

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 24 (1944)
Heft: 4

Artikel: Zur Erklärung von Folter und Hexenprozess
Autor: Fehr, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miszellen — Mélanges.

Zur Erklärung von Folter und Hexenprozeß.

Von Prof. *Hans Fehr*, Bern.

Seit vielen Jahren bemühe ich mich, dem Wesen der Folter auf die Spur zu kommen. Eine schwierige Aufgabe! Denn wahrhaftig, es ist nicht leicht, den Menschen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts zu erkennen, der diese scheußlichen, grausamen Folterungen vollzog und Hexen zu tausenden hinrichtete. Mit der Erklärung, es hätte ein Massenwahn ganz Europa erfaßt, ist es nicht getan. Ebenso wenig mit der Begründung, die katholische Kirche hätte mit aller Macht den Kampf gegen den neu aufkommenden Glauben aufnehmen wollen, aufnehmen müssen. Oder auch: der erstarkende Staat (der sich entwickelnde Absolutismus) habe dem Richter und der Obrigkeit die härtesten Mittel an die Hand gegeben, um die Zauberer und Hexen als staatsgefährliche Subjekte rasch zu vertilgen. In allem steckt Wahrheit. Aber eine Lösung des Rätsels ist nicht geboten.

Auf Grund verschiedener Studien (vor allem Gottesurteil und Folter, in der Festgabe für Rudolf Stammeler 1926) versuchte ich den Beweis zu erbringen, daß der Verbrecher seit der fränkischen Zeit als ein Mensch angesehen wird, der vom bösen Dämon besessen ist. Er kann nicht handeln, wie er will. Er muß den Eingebungen des Satans gehorchen. Folgt er dessen Befehlen nicht, so macht ihn der Dämon durch allerlei Strafen und Übel gefügig. Je schwächer und verstockter der Verbrecher ist, desto geringer ist sein « Kampf mit dem Dämon ». So reißt ihn der Satan fort von Missetat zu Missetat. Immer tiefer verstrickt er ihn ins Unrecht. Endlich kommt eine Tat an den Tag, und nun enthüllen sich in vielen Fällen alle Vergehen, die seit Jahren verübt wurden. Der Richter will die Wahrheit erkennen. Der Verbrecher schweigt, oder leugnet. Nun lebte in jenen Jahrhunderten die Vorstellung: der Dämon verhindert den Angeklagten, die Wahrheit zu sagen. Der Verbrecher ist nicht frei zu gestehen. Es bedarf eines besonderen Mittels, ihn vom dämonischen Zwang zu lösen. Dieses Mittel ist die Folter. Die Folter ist ein dämonbefreiendes Instrument. Die Folterung allein führt zur Wahrheit im Prozeß. Nur durch die Qual ist der Mensch imstande, ein Geständnis abzulegen. Psychologisch ist dabei ein Doppeltes möglich: Man glaubt, daß die Qual in der Tortur stärker sei, als die Kraft des Satans, der ein Geständnis hindern will. Der dem Gefolterten zugefügte Schmerz lasse die Furcht vergessen, die der Verbrecher vor dem Dämon in sich trägt. Oder: der Dämon muß die Qual mitmachen. Er ist ja verankert im Verbrecher. Daher verläßt er auf kurze Zeit den Kör-

per des Gequälten, und in diesen « lucida intervalla » hat der Gefolterte die Möglichkeit, die Wahrheit zu gestehn. Es ist nicht möglich, aus den Prozeßakten festzustellen, ob die Richter an die eine, oder an die andere Möglichkeit glaubten.

Wenn es z. B. in Appenzeller Akten aus dem Jahre 1634 heißt: man soll sie (die Hexen) darnach wider an die tortur schlachen oder an dem lingen armen ufzuchen, so alsdann der böbe geist khein gwalt nit mehr zuo ihnen haben soll, daß sy desto ehender verjehen müeßendt», so geht daraus mit Bestimmtheit hervor, daß die Gewalt des Dämons in der Folter versagt. Aber wie, wissen wir nicht: Verläßt der Satan sein Opfer, oder unterliegt — wegen der unerträglichen Schmerzen — die dämonische Kraft im Körper des Gequälten? Für die Erkenntnis des Wesens der Folter ist das gleichgültig. Ich neige zur Ansicht, daß die Tortur den bösen Geist austreibt. Fest steht auf alle Fälle: Allein in der Tortur ist der Mensch fähig, ein wahrhaftiges Geständnis zu machen.

Nun fallen mir sehr aufschlußreiche Prozeßakten aus Graubünden in die Hand*. M. Schmid und F. Sprecher haben sie mit großem Fleiß gesammelt und auf 180 Seiten besprochen (zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, mit besonderer Berücksichtigung des Heinzenberges, der Gruob, des Schanfiggs und des Prätigaus XLVIII. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Jahrgang 1918. S. 72—252). Ein schauerliches Dokument!. Eine Sammlung, aus der höchste Naivität spricht, gepaart mit feinsten Raffiniertheit, aus der gute juristische Erkenntnis und zugleich plumpe Unwissen und wüste Perversität hervorgehen. Was diese armen Hexen und Hexlein auszustehen hatten, kann man heute kaum mehr glauben. Aber die Akten verbriefen es.

Nun will ich nur einen Punkt berühren, eben jenen Punkt, der die vorgetragene Meinung vom Wesen der Folter erhärten soll. Ist er doch mit der wichtigste, jedenfalls kulturgeschichtlich gesehen der wichtigste.

In einem Prätigauer Prozeß (Klosters 1702, S. 128) antwortet Maria Jegne auf die Frage, wie sie zu dem leidigen Übel des leidigen Hexenwerks gekommen sei: Wann man fluche und schwöre, bete man nicht, « auf welches lotzy der leidige Tüfel Tag vnd Nacht, wän Er ergrifen köny; sey sige leider auch diser Vrsach willen vom leidigen Tüfel ergriffen worden. » Es zeigt sich: An sich ist der Mensch frei. Aber durch irgend eine Handlung — in diesem Falle durch das Fluchen und Schwören — öffnet er dem Satan das Herz und läßt ihn ein. Fortan ist er besessen, fortan ist er gehemmt in seinem Tun und Lassen. Er wird getrieben von Untat zu Untat. Es ist sehr charakteristisch für diese Prozesse, daß dem Gefolterten stets eine Fülle von Verbrechen vorgeworfen wird, Verbrechen, die bisweilen 20 und mehr Jahre

* Herrn Dr. Gian G a d u f f in Chur verdanke ich diese Hinweise.

zurückliegen. Lange verstand es der Satan, die Aufdeckung der Tat zu verhindern. Aber einmal kam sie an den Tag.

Unsere Herausgeber sind der Meinung, der Teufel kneife in der Tortur aus. Er verlasse sein Opfer. Sie sagen S. 129: « Man war des Glaubens, ein Unschuldiger möge die Marter überstehen, während der Schuldige, in der Not (heißt auf der Folter) auch vom Teufel verlassen, bekennen müßte. » Ich glaube, sie haben recht. Aber sie sind im Irrtum, wenn sie meinen, der Henker verbinde dem zu Folternden die Augen, « damit sie den Teufel nicht sehen können » (S. 130. Vgl. auch S. 182). So ist es nicht. Das Rechtsbuch, genannt der Layenspiegel (1511) gibt hier Auskunft. Er sagt: Der böse Blick der Hexe schade den Richtern. Daher sei es ihnen erlaubt, von rückwärts die Fragen an die Inquisiten zu stellen. Sie sollen sich bekreuzigen und alles tun « damit der alten schlangen ir bößheit und gifft mit göttlicher hilf abge- laydt werden mög ». Das gleiche Ergebnis suchte man offenbar zu erzielen, wenn dem Torturierten die Augen verbunden wurden. Man stelle sich die Furcht mancher Richter vor, die Angst, vom bösen Blick der Hexe getroffen zu werden. Dieses Furchtmoment darf man nicht unterschätzen, auch nicht für den Henker.

In einem Prozeß aus dem Jahre 1655 wird ein Zauberbuch vorgelegt, in dem es heißt: Wie die Hexen bekennen müssen? Antwort: Man schneide neun im gleichen Jahr gewachsene Haselschosse auf dem Gut der Hexe in den drei h. N., aber ohne ihr und der Ihrigen Wissen, nehme sie in die rechte Hand und « schmütze » die ans Seil gelegte Gefangene « in deß Theüffels nammen auf bloßen Leib, doch dz die gfangne die Wort nit hör, soll es helfen ». Die Hexe wird also mit Ruten gestrichen auf der Folter und geprügelt im Namen des Teufels; aber die Worte sind so leise zu sprechen, daß die Gefolterte sie nicht vernimmt. Das kann bedeuten: Der Satan empfindet die Schläge mit und flieht daher aus dem Körper. Die Wendung: « soll es helfen » läßt diese Auslegung zu (S. 162).

Ein furchtbarer Prozeß spielte sich im April und Mai des Jahres 1702 im Hochgericht Klosters ab. Anna Jany war von ihrem eigenen Manne angeschuldigt worden, sie habe ihn vergiften wollen. Sie gestand in der Folter, sie sei eine Hexe und habe vor etwa 30 Jahren das Hexen von Anna Margadanty gelernt. Sie sagt u. a. aus, der Teufel habe ihr ein Pulver gegeben, um das Vieh zu verderben. « Weil Ihren aber daß Vieh gahr zuo lieb gewesen, habe sey daß Pulfer in ein Muren geworfen, destwegen sey der Tüfel oft gar übel zerschlagen. » Die Frau erhält also Schläge vom Satan, wenn sie sich weigert, Böses zu tun. Denn der Böse will das Böse auf dieser Welt.

Bei einer der letzten Folterungen dieser armen Person berichten die Akten (S. 213 f.): sie bekam am folter Seil, in so kurzer Zeit alß sey daran gewesen, Im Halß große Knüder wie Kropf » und verlor die Stimme. Hernach über die Ursache befragt, sagte sie, « der böse Geist sigt Ihr in den Halß komen, daß sey vermeint zuo Ehrsticken, daß sey nichtß bekennen müeße, vnd Jetz sigt der Tüfel auß Ihra vnd sigt Ihra ring vnd wol. » Der Teufel ist

aus ihrem Körper ausgefahren. Die Folter hat ihre Wirkung getan. Die Frau war dämonenfrei und hatte die Kraft, alles zu gestehen. Auf Befragen des Richters erklärt sie: waß sey gereth vnd bekent Lasse sey Es darbey verbliben » (214).

Übel geht die Teufelsgeschichte aus im Prozeß gegen Anna Jany, Christen Heintzens Weib. Juni und Juli 1702 (S. 228 f.). Nachdem alle Folterungen zu keinem Ergebnis geführt hatten, wurde das Urteil gefällt, daß « bemelte solle mit ruten geschmützt vnd darnach in die Klupa nach von Zeit zu Zeit guot Erfinden der Zeit halben gesetzt wärden ». Aber auch das Peitschen nützt wenig. Sie gesteht nur ein, einen Diebstahl verübt zu haben, leugnet aber jegliche Hexerei. Schließlich sind die Qualen so groß, daß die Frau in der Marter (in der Klupen) stirbt. Aus den Akten geht hervor, daß der Teufel ihr bei der Folterung an den Hals gesprungen war, « daß er (der Hals) grausam aufgeblasen vnd geschwollen worden, glich den vorderen Häxen, welche bekent, der bösy Geist stecke Ihnen auf solche Weiß im Halß, daß sey nichtß sagten. » Der Tod war durch Ersticken erfolgt. Der Satan hatte der Gefolterten « eine Enge in den Halß getrieben », d. h. er hatte sie erwürgt. In diesem Prozeß siegte demnach der Teufel. Er war der Stärkere. Die Frau besaß nicht die Kraft zu bekennen. Die Folter hatte ihren Dienst versagt. Die Teufelsbesessene bezahlte ihr Leugnen mit dem Tode.

Eine solche Prozedur war gegen das Recht. Nach den damaligen Prozeßordnungen durfte die Tortur nicht zum Tode führen. Henker und Richter hätten bestraft werden sollen. Aber wie sollte man gegen sie vorgehen, wenn man sich auf ein Eingreifen des Bösen berufen konnte, wenn man mit Bestimmtheit annehmen durfte der Teufel (nicht der Mensch) habe sie getötet? Im Augenblick, wo man der Macht der Dämonen solchen Spielraum gewährte, war jedes rechtliche Vorgehen gegen Henker und Richter verunmöglich. Welch ungeheure Gewalt war der Justiz in die Hand gegeben! Das Recht war an die Macht und an die Willkür ausgeliefert.

Ich bin weit entfernt davon, die Ungeheuerlichkeiten der damaligen Zeit zu beschönigen. Aber Aufgabe der Geschichte ist es, sie zu klären und sie zu erklären. Und so muß ich sagen: Da man glaubt, daß der Teufel im Verbrecher sitze und daß nur die Qual in der Folter zu einem Geständnis führe, weil nur der dämonenfreie Mensch eine wahre Aussage machen könne, so muß die Geschichte diesen Glauben, diesen fürchterlichen Aberglauben unbedingt zur Erklärung des gesamten Folterwesens heranziehen. Der Bund mit dem Teufel war etwas Entsetzliches in der Vorstellung der Menschen. Die Hexe hatte die Kraft, andere zu behexen. Wir sahen: schon der böse Blick kann den Mitmenschen verzaubern. Alle in der Umgebung des Hexenweibes lebten in dauernder Angst. Keiner war sicher, nicht angesteckt zu werden. Daher auch das immer wiederkehrende Urteil im Prozeß: die Hexe solle verbrannt, oder — ausnahmsweise — mit dem Schwert hingerichtet werden. Darauf sei « der Leib sambt dem Kopf zu Aschen zu verbrennen und dise

Aschen darnach in das laufende Wasser zu werfen (S. 102, S. 112: in die erden verscharet. Auch S. 204). Es herrschte die Vorstellung, daß das kleinste Teilchen der Hexe Träger dämonischer Kräfte sei. Das kleinste Teilchen ist fähig, Andere anzustecken. Und wer einmal verführt ist, kommt vom Satan nicht mehr los. Er ist ihm verfallen und stürzt sich in ein Meer von Verbrechen.

Der Teufel sitzt nicht nur im Körper und in den Haaren. Nein, er kann auch in den Kleidern der Hexe seine Spuren eingraben. So erklärt sich die Bestimmung in der bündner Malefizordnung von 1716: (91 ff.) Bey Folterung aber der Zauberer und Hexen trägt sich vielmalen etwas ungewöhnliches zu, als daß sie an der Folter entschlaffen, erstummen, und weder schreyen noch reden, auch halsstarrig nichts bekennen wollen. Wann solches geschieht, ist vermuthlich, der Teufel übe seine arglistigen Tüke mit diesem ihme verbundenen armen Menschen, darum ist gewohnt, daß alsdann solche bis auf die bloße Haut ausgezogen, ander Hemd und Kleidung angethan, um zu erfahren, ob in Kleidern, oder anderwärtig etwas Verdächtiges möchte gewesen seyn oder gefunden werden.» Immer widder suchte der Henker nach Hexenzeichen am Körper. Er ist glücklich, wenn er sie findet. Er nimmt eine Nadel und sticht hinein. Ist das Weib dort unempfindlich, so ist bereits ein Indiz vorhanden, daß eine Verbindung mit dem Bösen bestehe. In diesem Sinne müssen wir das Gutachten der 12 bündner Herren von 1657 verstehen (F. Jecklin, Beiträge zur Geschichte des bündnerischen Hexenwesens. Bündnerisches Monatsblatt N. F. VII. Jahrg. 1902. S. 38, Art. 6):

«Wurde eß sich dan bey einer gleichen persohn daß zeichen erfinden, und daß eß für dergleichen ein zeichen mag erkannt werden, so erachtet man solches für ein sonderbahreß indicium, dadurch man mit der marter desto strenger verfahren möge.» Wehe demnach dem armen Weibe, welches das Unglück hatte, ein Muttermal zu tragen. Es war schon halb überführt, kam es vor die Schranken des Gerichts.

* * *

Packen wir diese ganze Dämonologie von höchster Warte an und vergleichen wir den Hexenprozeß mit dem damaligen Tierprozeß, so ist man versucht zu sagen: der verbrecherische Mensch ist, wie das schädigende Tier, letzten Endes nur die Hülle, in welcher der Satan sein böses Spiel auf Erden treibt. Der Satan ist der Verbrecher. Ihn gilt es in der Folter auszutreiben, ihn gilt es zu vernichten, durch die Hinrichtung und durch die Zerstörung des letzten Rests des verhexten Körpers. Der Mensch steht in einem unaufhörlichen Kampf mit dem Satan. Richter und Henker haben die heilige Pflicht, diesen Kampf nach bestem Wissen aufzunehmen und den Bösen zu besiegen. Jede Grausamkeit ist gestattet. Im letzten Grunde erscheint uns daher der Hexenprozeß als ein Satansprozeß.